

**TOP 16:**

---

**Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze**

Drucksache: 293/17

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz sieht eine Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen vor. Kernstück der Neuregelung ist die Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs für die langfristige elektronische Verwahrung von Notariatsunterlagen. Hierdurch werden die Vorteile der elektronischen Verwahrung genutzt und der elektronische Rechtsverkehr wird ausgebaut. Das eröffnet die Möglichkeit, die Aufbewahrungsfrist für die parallel in Papierform aufzubewahrenden Notariatsunterlagen zu verkürzen und somit Kapazitätsproblemen der Aufbewahrung zu begegnen. Neu geregelt wird auch die Zuständigkeit für die Verwahrung von Notariatsunterlagen nach Erlöschen des Amtes oder Verlegung des Amtssitzes.

**II. Zum Gang der Beratungen**

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (BR-Drucksache 602/16; BT-Drucksache 18/10607).

Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 602/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am 23. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/11636) das Gesetz mit Maßgaben beschlossen. Die Änderungen beruhen größtenteils auf der vorgenannten Stellungnahme des Bundesrates. So wurde unter anderem eine Ergänzung des § 378 FamFG ("Vertretung, notarielle Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung") um zwei Absätze und eine Änderung der Grundbuchordnung vorgenommen. Hierdurch soll eine Klarstellung notarieller Funktionen in Register- und Grundbuchsachen erreicht und die damit verbundenen Vorteile für die Gerichte dauerhaft gesichert werden.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.